

Vereinssatzung der  
„Freunde des Leubnitzer Schlosses e.V.“

---

§ 1 Vereinsname, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde des Leubnitzer Schlosses e.V.“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen eingetragen.
2. Sein Sitz ist im OT Leubnitz der Gemeinde Rosenbach/Vogtland.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, dass mit dem auf die Eintragung des Vereins im Vereinsregister folgenden 31. Dezember endet.
4. Der Verein wird am 31.07.2003 errichtet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein befasst sich mit der Förderung des Denkmalschutzes des Schlosses und der zugehörigen Anlagen, der Förderung von Kunst und Kultur und der Förderung des Naturschutzes. Zur Verwirklichung des Vereinszweckes darf der Verein auch selbst als Investor und/oder als Betreiber fungieren bzw. die Betreuung an Dritte übertragen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle Veranstaltungen, Kunst- und Gemäldeausstellungen, Dauerausstellungen Natur und Jagd sowie zur Schloss- und Ortsgeschichte. Die enge Zusammenarbeit des Vereins mit der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. wird dabei angestrebt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes für „steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach § 3 Nr. 26.a EStG "Ehren - amtszuschale" sowie eine Regelung zum Aufwandsersatz beschließen. Einzelheiten dazu werden in der vom Vorstand zu beschließenden Finanzordnung des Vereins geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung besteht nicht.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zuwendungen oder Einlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seinen Zweck aktiv unterstützt.

2. Eine Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen ist möglich. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist Bringepflicht und spätestens bis 31.03. des laufenden Jahres zu bezahlen.
5. Mitglieder die mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 6 Monate in Rückstand bleiben, können durch den Vorstand von der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Gleiches gilt wenn sich ein Mitglied 12 Monate nicht am aktiven Vereinsleben beteiligt.
6. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
7. Der Austritt erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
8. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag, wenn ein Vereinsmitglied grob gegen die Ziele des Vereins verstößt. Hierbei entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Richtlinien des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen:
  - auf Antrag von 25 % der Mitglieder oder
  - auf Antrag des Vorstandes
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern – dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben immer bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Beratungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt. Diese werden vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden einberufen.
6. Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an weitere Personen übertragen.

## § 7 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine(n) Kassenprüfer(in) für die Dauer eines Geschäftsjahres. Diese(r) muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die/der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die/der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Gesamtprüfung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 8 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte bzw. Änderungsvorschläge vorgesehen sind bzw. vorliegen.
2. Änderungen des Gegenstandes des Vereines bzw. der Satzung und der Antrag auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rosenbach/Vogtl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Schloss und Park zu verwenden hat.

Leubnitz, den 02.12.2015

*[Handwritten signatures in blue ink]*  
x *[Signature]*  
*[Signature]*  
*[Signature]*